

## **S a t z u n g**

### **über die Regelung der Benutzung und die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Freizeitanlage der Gemeinde Flußbach auf dem „Messeberg“ (Schutz-, Grillhütte, Sportplatz, Dusch- und Umkleidegebäude mit Besprechungsraum)**

**vom 01. Juni 2007**

Der Ortsgemeinderat Flußbach hat aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO), in Verbindung mit §§ 1, 2, 7 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) -in der jeweils geltenden Fassung- folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekanntgemacht wird:

#### **§ 1 Allgemeines**

- (1) Die Freizeitanlage „Messeberg“ einschließlich der daraufstehenden Baulichkeiten, sowie der Sportplatz steht in der Trägerschaft der Ortsgemeinde Flußbach.

Soweit sie nicht für eigene Zwecke der Gemeinde benötigt wird, steht sie nach Maßgabe dieser Satzung allen örtlichen Vereinen, Gruppen und Privatpersonen sowie Fremdbenutzern im Rahmen des Benutzerplanes für sportliche und sonstige Veranstaltungen zur Verfügung.

- (2) Privatpersonen und Gruppen ist die Benutzung der Spielfläche dahingehend eingeschränkt, dass dem Sportverein „Grünwald e.V.“ Lützel, die Möglichkeit der Nutzung gemäß § 5 des geschlossenen Pachtvertrages, mit Pachtbeginn zum 01.07.2004 eingeräumt wird.

Der zu Abs. 2 genannte Verein trägt für die Pflege des Sportplatzes und der dazugehörigen Gerätschaften, einschließlich der Mäharbeiten, die Verantwortung. Hierzu ist eine verantwortliche Person zu benennen.

Ebenfalls obliegt dem SVL die Reinigung des Umkleide- und Duschraumes sowie Besprechungsraumes nach Nutzung.

Die Verbrauchskosten durch die Nutzung der Flutlichtanlage und des Umkleide- und Duschraumes werden über Strom- bzw. Wasserzähler erfasst und sind am Jahresende an die Ortsgemeinde zu erstatten.

- (3) Die gesetzlichen Lärmvorschriften sind einzuhalten, insbesondere sind Musikanlagen etc. mit einer angemessenen Lautstärke zu betreiben, damit die Nachtruhe der umliegenden Ortschaften gewahrt wird.

Das Aufstellen von Campingzelten hat nur auf der im Benutzungsvertrag ausgewiesenen Fläche zu erfolgen.

Die Feuerstelle der Grillhütte darf nur zu Grillzwecken benutzt werden, als Lagerfeuer ist die in Nähe befindliche Pflasterfläche zu nutzen.

Das Herrichten von weiteren Feuerstellen auf der Freizeitanlage ist strengstens verboten!

Die Zufahrt hat grundsätzlich von der K 23 her über den ausgeschilderten Wirtschaftsweg "Zum Sportplatz" zu erfolgen.

Andere Zufahrten sind verkehrswidrig und können ordnungsrechtlich geahndet werden.

#### **§ 2 Art der Benutzung**

Die Gestattung der Benutzung ist bei der Ortsgemeinde zu beantragen. Mit der Inanspruchnahme erkennen die Benutzer der Freizeitanlage die Bedingungen dieser Satzung und damit verbunden, Verpflichtungen an.

Bei Eigenbedarf, kann die Gestattung zurückgenommen oder eingeschränkt werden.

Dies gilt auch bei nicht ordnungsgemäßer Benutzung. Das Hausrecht auf der Freizeitanlage „Messeberg“ steht der Ortsgemeinde oder deren Beauftragten zu.

Widerrechtliche Benutzer können von der Anlage gewiesen werden.

### **§ 3**

#### **Umfang der Benutzung**

- (1) Die Benutzung der Freizeitanlage wird in einem Benutzerplan durch die Vereine für die jährlich voraussehbaren Veranstaltungen geregelt. Ansonsten erfolgt Abstimmung bei der Erstellung des jährlichen Veranstaltungskalenders zwischen dem Ortsbürgermeister und den Vereinsvorsitzenden.

Eine Benutzung außerhalb der festgelegten Zeiten durch die Vereine ist der Ortsgemeinde anzuzeigen.

Eine Abtretung an Dritte ist nur mit Zustimmung der Ortsgemeinde zulässig. Über die Benutzung im Einzelfall sowie auswärtigen Benutzern entscheidet der Ortsbürgermeister bzw. ein Beauftragter.

- (2) Für die Benutzung wird eine Gebühr gem. § 6 dieser Satzung erhoben.
- (3) Benutzer ohne vorherige Abstimmung mit der Gemeindeverwaltung sind bei unerlaubten Treffs- und Veranstaltungen von der Anlage zu weisen oder aber die Gebühr nach § 6 Abs. 1i ist in Ansatz zu bringen.
- (4) Alle Benutzer sind zur Einhaltung der Benutzungszeiten sowie der Rückübergabe wie vereinbart verpflichtet.

### **§ 4**

#### **Pflichten der Benutzer**

- (1) Die Benutzer müssen die Sportanlage insbesondere die Freiflächen und zu benutzenden Baulichkeiten, pfleglich behandeln. Auf die schonende Behandlung aller Einrichtungsgegenstände ist besonders zu achten. Beschädigungen auf Grund der Benutzung sind sofort dem Ortsbürgermeister zu melden und umgehend zu beheben.

Bereits vor der eigenen Benutzung festgestellte Schäden sind unverzüglich und vor der eigenen Benutzung dem Ortsbürgermeister zu melden.

- (2) Die Benutzung durch Fremdvereine und Gruppen setzt die Bestellung eines verantwortlichen Leiters voraus. Er ist der Ortsgemeindeverwaltung bei Abschluss des Benutzungsvertrages namentlich zu benennen.
- (3) Alle Einrichtungen der Freizeitanlage dürfen nur gemäß ihrem Zweck genutzt werden. Nach Abschluss der Benutzung ist die „Freizeitanlage Messeberg“, spätestens an dem darauffolgenden Tage bis 12.00 Uhr, in einen einwandfreien Zustand zu versetzen, wenn keine besonderen Vereinbarungen getroffen wurden. Die Müllentsorgung geht zu Lasten des Benutzers.

### **§ 5**

#### **Haftung**

Eine Haftung für Unfälle oder Diebstähle (Entwendung von Kleidern sowie sonstigen Gegenständen etc.) übernimmt die Gemeinde Flußbach nicht.

Der Benutzer stellt die Ortsgemeinde von etwaigen Haftpflichtansprüchen seiner Beauftragten, der Benutzer seiner Veranstaltungen und sonstiger Dritter für Schäden frei, die im Zusammenhang mit der Benutzung der überlassenen Einrichtungen und Räumlichkeiten stehen.

Die Benutzer verzichten ihrerseits auf eigene Haftpflichtansprüche gegen die Gemeinde Flußbach und für den Fall der eigenen Inanspruchnahme auf die Geltendmachung von Rückgriffsansprüchen gegen die Ortsgemeinde und deren Beauftragte.

Die Haftung der Ortsgemeinde Flußbach als Grundstückseigentümer für den sicheren Bauzustand von Gebäuden und Anlagen gem. § 836 BGB bleibt davon unberührt. Der Benutzer haftet für alle Schäden, die der Gemeinde Flußbach an den überlassenen Einrichtungen durch die Benutzung entstehen.

## § 6 Gebühren

- (1) Die Gebühren werden in Form von Pauschalbeträgen pro Benutzungstag erhoben und betragen:

### Für Veranstaltungen und Feiern je Veranstaltungstag und je Gebäudeeinrichtung:

<u>raum</u>	<u>Grill-und Schutzhütte/ Besprechungs-</u>
a) ortsansässige Personen, Gruppen und Vereine	
1. Tag	= <u>35,00 €            60,00 €</u>
jeder weitere Tag zzgl.	=     20,00 €            30,00 €
b) auswärtige Personen, Gruppen, Vereine und Schulen	
1. Tag	= <u>80,00 €            100,00 €</u>
jeder weitere Tag zzgl.	=     40,00 €            50,00 €

Die Toilettennutzung ist in den vorgenannten Nutzungsgebühren enthalten!

- c) Toilettennutzung Großveranstaltungen zusätzlich (Sportfest, MC-Treff, Schultreffen etc.) **50,00 €**
- d) Kurzzeitnutzung nur nach besonderer Vereinbarung.
- e) bei auf Erwerb ausgerichteten Veranstaltungen  
zu a)                    zusätzlich 50% Zuschlag,  
zu b)                    zusätzlich 100% Zuschlag
- f) Strombezug/pauschal bis 10 KW =     **13,00 EURO**  
darüber hinaus nach Bezug (Zählerablesung) z. Zt. kostendeckend nach dem jew. Strombezugspreis.
- g) für die Reinigung der Anlage einschließlich Gebäude- und Einrichtungen wird eine einmalige Kautions in Höhe von =     **80,00 EURO**  
in Bar erhoben.  
Bei ordnungsgemäßer Reinigung durch den Nutzer wird dieser Betrag bei Abnahme wieder erstattet!
- h) Für die Grillstelle kann gegen eine Kautions von =     **20,00 EURO**  
ein Grillrost ausgehändigt werden.

- i) von unerlaubten Benutzern der Freizeitanlage werden eine Nachgebühr von **100,00 EURO**, sowie die Reinigungsgebühr, je nach Feststellung durch den Ortsbürgermeister oder Beauftragten, nachträglich über Gebührenbescheid erhoben.
- (2) Beschädigungen und sonstige grob fahrlässige Verunreinigungen an den Gebäuden und Einrichtungsgegenständen werden zusätzlich in Rechnung gestellt.
- (3) Soweit Benutzer nicht nach den vorangegangenen Bestimmungen zu Gebühren herangezogen werden können, werden diese von Fall zu Fall vereinbart. Die Vereinbarung erfolgt durch den Ortsbürgermeister bzw. Beauftragten.

### **§ 7 Zahlung der Gebühren**

- (1) Die Veranlagung der Gebühren erfolgt durch die Verbandsgemeindeverwaltung Kröv-Bausendorf und wird vom Gebührenpflichtigen durch Zustellung einer Zahlungsaufforderung bekannt gemacht.
- (2) Die Gebühr ist an die Verbandsgemeindeverwaltung Kröv-Bausendorf in Kröv zu zahlen und ist innerhalb von einer Woche fällig.
- (3) Rückständige Gebühren unterliegen der Einziehung im Verwaltungsverfahren.

### **§ 8 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Satzung über die Regelung der Benutzung und die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Freizeitanlage der Gemeinde Flußbach auf dem „Messeberg“ (Schutz-, Grillhütte und Sportplatz) vom 24.11.1999 in der Fassung der Satzungsänderung vom 21.12.2001 außer Kraft.

54516 Flußbach, den 01. Juni 2007

Ortsgemeinde Flußbach

(Hans Josef Drees)  
Ortsbürgermeister